



STATUTEN

KAPITEL I - ALLGEMEINES

Artikel 1 Bestimmung

- 1.1 Die "Fédération Internationale de Philatélie" (nachstehend "FIP" genannt) ist eine Vereinigung ohne Gewinnzweck, die am 18. Juni 1926 in Paris gegründet wurde.
- 1.2 Die Mitglieder der FIP behalten ihre nationale Autonomie. Einzelheiten der Mitgliedschaft regelt Kapitel III dieser Statuten.
- 1.3 Das Bestehen der FIP ist unbegrenzt.

Artikel 2 Nicht-Diskriminierung

- 2.1 Die FIP und ihre Mitglieder dulden keine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, des Alters, der Rasse, der Religion oder Politik.

Artikel 3 Sitz

- 3.1 Rechtlicher Sitz der FIP befindet sich in Zürich, Schweiz.
- 3.2 Verwaltungssitz der FIP (nachstehend "FIP-Sekretariat" genannt) ist der Sitz der Geschäftsstelle und befindet sich in der Schweiz.

Artikel 4 Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr der FIP beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

KAPITEL II - ZIELE DER FIP

Artikel 5 Die Ziele der FIP sind:

- 5.1 Die Philatelie und das Briefmarkensammeln, auf internationaler Ebene in jeder Hinsicht zu fördern.
- 5.2 Freundschaftliche Beziehungen und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Philatelisten und Briefmarkensammlern der ganzen Welt zu schaffen, mit dem Ziel, den Frieden und die Freundschaft zwischen den Völkern aufrechtzuerhalten und zu festigen.
- 5.3 Für ihre verschiedenen Tätigkeitsbereiche Reglemente zu erstellen.
- 5.4 Enge Verbindungen zu den Partnern auf philatelistischem Gebiet sowie zu nationalen und internationalen Organisationen herzustellen und zu pflegen.
- 5.5 Die von den FIP-Mitgliedern organisierten Veranstaltungen jeder Art zu unterstützen.

Artikel 6 Die FIP ist berechtigt:

- 6.1 Aus eigener Initiative Welt- oder Internationale Briefmarkenausstellungen und Shows zu organisieren, im Einvernehmen mit dem betreffenden Landesverband, wo die Veranstaltung stattfinden wird.

- 6.2 Aus eigener Initiative Welt- oder Internationale Briefmarkenwettbewerbe zu organisieren, gemäss den, vom FIP-Vorstand genehmigten Richtlinien. Diese Richtlinien werden im offiziellen Informationsmagazin FLASH oder anderweitig publiziert wie vom FIP-Vorstand genehmigt.
- 6.3 Publikationen von philatelistischem Interesse herauszugeben.
- 6.4 Auszeichnungen an individuelle Personen oder philatelistische Partner zu vergeben, wie im Kapitel VIII dieser Statuten beschrieben.

KAPITEL III - MITGLIEDSCHAFT

Artikel 7 Zusammensetzung der FIP

- 7.1 Reguläre inkl. temporäre und provisorische Mitglieder
- 7.2 Propagandamitglieder
- 7.3 Assoziierte Mitglieder

Artikel 8 Mitgliedschaft

8.1 Reguläre Mitgliedschaft

Landesverbände, welche die Mehrzahl der philatelistischen Vereine in ihrem Land auf sich vereinigen, können als Reguläre Mitglieder (nachstehend "Mitglieder" genannt), aufgenommen werden. Von jedem Land kann nur ein Reguläres Mitglied aufgenommen werden.

Der Ausdruck "Land", wo immer er in diesen Statuten verwendet wird, bedeutet irgendein Land, Staat oder autonome Region, das der FIP Kongress nach absolut eigenem Ermessen als den Zuständigkeitsbereich eines anerkannten Mitgliedes annimmt.

Sobald ein Mitglied aufgenommen wurde vertritt es das Land bis zu seinem Austritt wie in Artikel 14 vorgesehen oder zieht sich zugunsten eines anderen nationalen Verbandes zurück, der die Bedingungen gemäss Artikel 11 erfüllen muss.

8.2 Temporäre Mitgliedschaft

Wo kein Landesverband besteht, kann die repräsentativste Philatelistenvereinigung dieses Landes als temporäres Mitglied in die FIP aufgenommen werden. Eine solche Mitgliedschaft besteht auf einer temporären Basis. Sobald ein nationaler Verband, der direkt oder indirekt die Mehrheit der Philatelisten in diesem Land vertritt, gebildet wurde, ersetzt dieser das temporäre Mitglied.

8.3 Provisorische Mitglieder

Falls eine nationale Vereinigung ein Mitgliedschaftsgesuch mehr als sechs Monate vor einem Kongress einreicht, kann der FIP-Vorstand, nachdem er sich vergewissert hat, dass alle Bedingungen gemäss Artikel 11 erfüllt sind, einer nationalen Vereinigung provisorische Mitgliedschaft gewähren unter der Bedingung, dass die Mitgliedschaft vom nächstfolgenden Kongress ratifiziert wird. Sollte der Kongress die Mitgliedschaft nicht bestätigen, scheidet die nationale Vereinigung als Mitglied der FIP aus.

Artikel 9 Propaganda Mitgliedschaft

- 9.1 Die Postanstalt eines Landes, wo es keinen nationalen Verband oder philatelistische Organisation gibt, kann für die Zeitdauer von bis zu sechs Jahren als Propaganda Mitglied aufgenommen werden. Nur die Postbehörde kann sich als Propaganda Mitgliedschaft bewerben, sie darf die Verantwortung nicht an einen Agenten übertragen.
- 9.2 Sobald eine nationale Vereinigung gegründet wird, soll diese am nächstmöglichen Kongress die reguläre Mitgliedschaft beantragen und die Mitgliedschaft des Propaganda Mitglieds, wird nach Gewährung der Mitgliedschaft an die nationale Vereinigung, nach Beendigung des Kongresses aufgelöst.
- 9.3 Das Propaganda Mitglied hat am Kongress kein Stimmrecht.

9.4 Das Propaganda Mitglied hat das Recht zwei Delegierte zum Kongress zu ernennen, die sich zu Fragen die es betrifft, äussern können.

Artikel 10 Assoziierte Mitglieder

10.1 Nationale Vereinigungen von jeder kontinentalen Region können eine Kontinentale Vereinigung konstituieren, welche philatelistische Organisationen auch von Ländern, die nicht Mitglied der FIP sind aufnehmen können. Nur eine kontinentale Vereinigung kann als Assoziiertes Mitglied aufgenommen werden, unter der Bedingung, dass sie in Übereinstimmung mit den Statuten und sonstigen Reglementen der FIP handeln.

10.2 Kontinentale Vereinigungen können nur nationale Verbände ihres Kontinentes vertreten vorbehaltlich den Bestimmungen in nachfolgendem Artikel 10.3.

10.3 FIP Mitglieder von Ländern wo keine kontinentale Vereinigung etabliert ist, können sich einer benachbarten kontinentalen Vereinigung anschliessen, bis eine kontinentale Vereinigung in ihrem eigenen Kontinent gegründet wird.

10.4 Wenn es in einem Land ein etabliertes FIP Mitglied gibt, darf die kontinentale Vereinigung keinen anderen Verband aus diesem Land anerkennen.

10.5 Die Ansichten der kontinentalen Vereinigungen werden vom FIP-Vorstand in allen, den Kontinent betreffenden, Angelegenheiten berücksichtigt.

10.6 Assoziierte Mitglieder können einen Delegierten als ihren Vertreter an den Kongress entsenden.

Solche Delegierte haben kein Stimmrecht, können sich aber mit Genehmigung des Präsidenten der FIP zu Angelegenheiten äussern, welche die Kontinentale Vereinigung betrifft.

Artikel 11 Aufnahme neuer Mitglieder

11.1 Aufnahmeanträge für Reguläre oder Assoziierte Mitgliedschaft sind durch eingeschriebenen Brief, spätestens fünf Monate vor dem Kongress, an das FIP-Sekretariat zu richten. Anträge für eine temporäre Mitgliedschaft können jederzeit an das FIP Sekretariat gerichtet werden.

11.2 Anträge für eine reguläre Mitgliedschaft einschliesslich einer temporären Mitgliedschaft müssen beinhalten:

- a) ihre Satzung,
- b) eine Aufstellung der Anzahl angeschlossener Vereine und die Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- c) eine schriftliche Erklärung, dass die FIP-Statuten und Reglemente ohne Vorbehalt anerkannt und eingeführt werden.

11.3 Anträge für eine Propaganda Mitgliedschaft müssen an den FIP-Vorstand gerichtet werden zur Genehmigung durch den Kongress. Sie müssen beinhalten:

- a) Einzelheiten über den in ihrem Land gebotenen philatelistischen Dienst
- b) Einen Plan zur Förderung des Briefmarkensammelns in ihrem Land.
- c) Die Verpflichtung, bei der Gründung einer nationalen philatelistischen Gemeinschaft, dass das Propaganda Mitglied das Gesuch dieser Gemeinschaft, Mitglied zu werden, unterstützt.
- d) Eine schriftliche Erklärung, dass die FIP-Statuten und Reglemente ohne Vorbehalt anerkannt und eingeführt werden
- e) Nach Aufnahme soll ein Propaganda Mitglied jährlich das FIP Sekretariat schriftlich über die Entwicklung der Philatelie in ihrem Land unterrichten.

11.4 Jeder nationale Verband, der die Mitgliedschaft der FIP beantragt, muss durch seinen Delegierten am Kongress, an welchem der Antrag behandelt wird, vertreten sein. Ein solcher Antrag muss vom Assoziierten Mitglied, wenn sie dort Mitglied sind, oder durch zwei Mitglieder unterstützt werden.

Eine solche Unterstützung soll die Garantie für die Bezahlung der FIP Gebühren für die ersten drei Jahre der Mitgliedschaft beinhalten.

11.5 Anträge für Assoziierte oder Propaganda Mitgliedschaft müssen beinhalten:

- a) ihre registrierte Adresse
- b) Einzelheiten ihrer vorgeschlagenen philatelistischen Aktivitäten
- c) eine schriftliche Erklärung, dass die FIP-Statuten und Reglemente ohne Vorbehalt anerkannt und eingeführt werden.

Artikel 12 Provisorische Mitgliedschaft

12.1 Sollte der Kongress einem Verband nur eine provisorische Mitgliedschaft gewähren, hat dieser Verband die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder bis der FIP-Vorstand die benötigten Unterlagen erhält und sich über den Status des Antragstellers versichert hat, unter der Bedingung, dass die nötigen Unterlagen vor dem nächsten Kongress eingegangen sind.

12.2 Der Verband soll, gemäss gegenseitiger Absprache, für Kosten für den Besuch von Vorstandsmitgliedern in ihrem Land, um sich mit Verbandsmitgliedern zu treffen, aufkommen.

Artikel 13 Beiträge und Gebühren

13.1 Jedes Mitglied und Propaganda Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag an die FIP zu entrichten, dessen Höhe jeweils vom Kongress für die nächsten zwei Jahre festgesetzt wird.

13.2 Der vom Kongress festgesetzte Beitrag ist spätestens bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres zu bezahlen. In Jahren, wo der Kongress vor dem 30. Juni stattfindet, muss der Beitrag vor der Eröffnung des Kongresses bezahlt werden.

13.3 Mitglieder, die nicht alle Beiträge oder andere ausstehenden Zahlungen beglichen haben, sind nicht stimmberechtigt.

13.4 Ein Beitrags- oder Gebührenverzug eines Mitglieds oder Propaganda Mitglieds von achtzehn Monaten, ohne eine, vom FIP-Vorstand angenommene, Entschuldigung, bewirkt automatisch die Beendigung der Mitgliedschaft, über eine solche Beendigung wird am nächsten Kongress informiert.

13.5 Ein Verband, dessen Mitgliedschaft gemäss Artikel 13.4 beendet wurde und der eine Wiederaufnahme beantragt, muss alle ausstehenden Gebühren und andere Schulden beglichen, bevor eine Wiederaufnahme möglich ist.

Artikel 14 Austritte

14.1 Ein Austrittsgesuch eines FIP Mitgliedes oder eines Propaganda Mitgliedes kann nur angenommen werden, wenn der Antragsteller seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FIP voll erfüllt hat.

14.2 Ein Austrittsgesuch muss dem FIP-Sekretariat bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres durch eingeschriebenen Brief vorliegen, damit es für das folgende Geschäftsjahr wirksam werden soll.

Artikel 15 Disziplinarbestimmungen

15.1 Jedes Mitglied, das den Statuten oder den Reglementen der FIP zuwiderhandelt oder Handlungen begeht, welche einem anderen Mitglied materiellen oder moralischen Schaden zufügen, kann für sein Handeln, auf Antrag des FIP-Vorstandes oder des geschädigten Mitgliedes, zur Rechenschaft gezogen werden.

15.2 Jeder Streitfall wird vom FIP-Vorstand geprüft und eine Empfehlung für Massnahmen kann dem Kongress zur Entscheidung vorgelegt werden.

KAPITEL IV - FIP-ORGANISATION

Artikel 16 Die Organe der FIP sind:

- 16.1 Der Kongress
- 16.2 Der Vorstand (nachstehend "FIP-Vorstand" genannt.)
- 16.3 Die Mitglieder
- 16.4 Die Philatelistischen Kommissionen und Sektionen (nachstehend „Kommissionen“ genannt)
- 16.5 Das Sekretariat (siehe Artikel 36)

Artikel 17 Kongress

- 17.1 Der Kongress ist das oberste Organ der FIP.

Artikel 18 Vertretung am Kongress

- 18.1 Nur Mitglieder, wie in Artikel 8 beschrieben, haben Stimmrecht am Kongress.
- 18.2 Mitglieder sind am Kongress durch eine Abordnung von nicht mehr als zwei Personen vertreten. Jede Abordnung hat nur eine Stimme. Die Delegierten müssen Mitglieder des nationalen Verbandes und im betreffenden Land wohnhaft sein.
- 18.3 Auf Antrag eines Mitgliedes kann der FIP-Vorstand zwei Beobachter von diesem Mitglied zulassen.
- 18.4 Namen und Adressen der Delegierten und gegebenenfalls der Beobachter, sind dem FIP-Sekretariat wenigstens einen Monat vor Beginn des Kongresses oder wie in der Einberufung vermerkt, schriftlich zu übermitteln. Bei Ausbleiben einer rechtzeitigen Einsendung der Nominierungen, kann dem FIP-Mitglied das Stimmrecht entzogen werden.
- 18.5 FIP-Mitglieder können sich am Kongress durch Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss an eine Delegation eines anderen FIP-Mitgliedes ausgestellt werden.
- 18.6 Vollmachten müssen vom Präsidenten oder dem Generalsekretär des betreffenden Mitglieds autorisiert und müssen beim FIP-Sekretariat wenigstens einen Monat vor Beginn des Kongresses eingegangen sein.
- 18.7 Ein Mitglied darf nicht mehr als ein weiteres FIP-Mitglied vertreten.
- 18.8 Im Falle von Krankheit oder anderen unvorhergesehenen Gründen soll der FIP-Vorstand eine Stellvertretung der als Delegierte nominierten Personen (Artikel 18.2) erlauben oder eine Vollmacht bis zur Eröffnung des Kongresses annehmen, vorausgesetzt sie wurde korrekt vom Präsidenten oder Generalsekretär des betreffenden Mitglieds schriftlich eingereicht..

Artikel 19 Teilnahme am Kongress

- 19.1 Delegierte von Mitgliedern, einschliesslich von temporären, provisorischen und Propaganda Mitglieder sowie Assoziierte Mitglieder.
- 19.2 Es nehmen am Kongress als gewählte Mitglieder teil:
 - a) Die Vorstandsmitglieder
 - b) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Sektionen.
- 19.3 Als Eingeladene:
 - a) Ehrenpräsidenten
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Berater der FIP (siehe Artikel 39 unten)
 - d) Vertreter von internationalen philatelistischen Organisation und der Medien vorbehaltlich einer Einladung der FIP.

Artikel 20 Einberufung

- 20.1 Der Kongress tritt jedes zweite Jahr zusammen an dem. Ort und Zeitpunkt wie vom vorhergehenden Kongress bestimmt.

20.2 Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten im Namen des FIP-Vorstandes. Die Einberufung wird an alle Mitglieder und an all jene, die unter Artikel 19 aufgeführt sind, mindestens drei Monate vor dem Eröffnungsdatum (des Kongresses) zugestellt.

Artikel 21 Der Einladung sind beizufügen:

21.1 Die Tagesordnung,

21.2 Die Berichte

- a) des FIP-Vorstandes
- b) der Kommissionen

21.3 Der Bericht des Schatzmeisters einschliesslich

- a) der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der vorangegangenen zwei Jahre,
- b) das Budget für die kommenden zwei Jahre.

21.4 Der Bericht des Rechnungsprüfers.

Artikel 22 Anträge

22.1 Anträge können vom FIP-Vorstand und von Mitgliedern eingereicht werden

22.2 Formelle Anträge müssen dem FIP-Sekretariat spätestens fünf Monate vor Kongressbeginn schriftlich eingereicht werden. Alle formellen Anträge, die innerhalb dieser Zeitbegrenzung beim Sekretariat eingegangen sind, müssen dem Kongress zur Behandlung vorgelegt werden.

22.3 Anträge können vom FIP-Vorstand bis zu zwei Monate vor dem Kongress eingereicht werden. Solche Anträge müssen an alle Mitglieder verteilt werden.

22.4 Dringlichkeitsanträge, mit Ausnahme von solchen betreffend Änderungen in den Statuten oder Aufhebung der FIP, die nach der Zeitbegrenzung gemäss Artikel 22.3 eingetroffen sind, können nach Genehmigung des FIP-Vorstandes unterbreitet werden und müssen allen Delegierten in schriftlicher Form vor Eröffnung des Kongresses zur Verfügung stehen.

22.5 Kommissionen können nur Anträge ihre Aktivitäten betreffend durch den FIP-Vorstand einreichen, welcher sie im Namen der Kommission unterbreiten wird.

22.6 Das Verfahren zur Annahme von Änderungsanträgen während der Diskussion ist in den Richtlinien für den Kongressablauf festgelegt.

Artikel 23 Wahlen

23.1 Der Kongress wählt durch geheime Wahl:

- a) Den Präsidenten
- b) Drei Vizepräsidenten,
- c) Drei Direktoren,

23.2 Die FIP ist verantwortlich für die Durchführung einer Rechnungsprüfung, gemäss der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 24 Kandidaturen und Wahl der Kandidaten

24.1 Kandidaturen eines Mitglieds müssen beim FIP-Sekretariat spätestens fünf Monate vor der Kongresseröffnung schriftlich eingereicht werden. Kandidaturen können für einen oder mehrere Posten im FIP-Vorstand eingereicht werden.

24.2 Die Kandidaturen müssen die Unterstützung des Kontinentalen Verbandes haben. Ihre Unterstützung soll auf dem Antragsformular ersichtlich sein und muss vom Präsidenten des Kontinentalen Verbandes oder seinem autorisierten Vertreter unterschrieben sein.

24.3 Ein Nominierter kann nur Kandidat für eine Position im FIP-Vorstand bei irgendeiner Wahl sein.

24.4 Die Kandidaten für jeden Posten, welche die höchste Stimmenzahl bekommen haben, werden als gewählt erklärt. Im Falle einer Stimmgleichheit wird die Wahl solange fortgesetzt bis ein

Kandidat die grössere Anzahl Stimmen erreicht als der andere. Der Präsident hat keinen Stichentscheid.

Artikel 25 Abstimmen über Kongressgeschäfte einschliesslich Anträgen

- 25.1 Der Kongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in Person oder durch Vollmacht vertreten sind, ausser es wird durch eine andere Bestimmung der Statuten eine grössere beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern verlangt.
- 25.2 Alle Beschlüsse des Kongresses werden durch die grösste Anzahl von Stimmen der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, ausser in solchen Fällen für welche spezielle Bestimmungen bestehen.
- 25.3 Der Präsident hat den Stichentscheid im Falle von Stimmengleichheit.
- 25.4 Abgestimmt wird durch Zeigen von Stimmkarten, ausser eine geheime Abstimmung wird vom Vorstand oder einem der Mitglieder, unterstützt von einem anderen Mitglied, verlangt.

Artikel 26 Statutenänderungen

- 26.1 Für jede Statutenänderung ist die Anwesenheit einer Dreiviertels-Mehrheit der Mitglieder oder durch eine Vollmacht vertretene Stimmberechtigte und eine über zweidrittel Stimmenmehrheit der Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Artikel 27 Ausschluss

- 27.1 Für den Ausschluss eines Mitgliedes aus anderen Gründen als denjenigen in Artikel 13.4 erwähnt sowie für die Wiederaufnahme eines früher ausgeschlossenen Mitgliedes, ist eine zweidrittels Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch eine Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Artikel 28 Schriftliche Stimmabgabe

- 28.1 Schriftliche Stimmabgabe eines abwesenden und nicht vertretenen Mitgliedes kann bei Kongressbeschlüssen nicht berücksichtigt werden.
- 28.2 Der FIP-Vorstand kann eine schriftliche Abstimmung während der Periode zwischen den Kongressen durchführen. Eine solche schriftliche Abstimmung kann nicht für Änderungen in den Statuten benutzt werden. Das Resultat einer solchen schriftlichen Abstimmung wird den Mitgliedern innerhalb eines Monats mitgeteilt und muss durch den nächsten Kongress ratifiziert werden.

Artikel 29 Sprachen

- 29.1 Die Kongressverhandlungen müssen in einer der FIP Sprachen durchgeführt werden.
- 29.2 Der Präsident kann die Sprache in welcher die Verhandlungen geführt werden bestimmen (siehe Artikel 29.3 unten). Simultan Übersetzung wird zur Verfügung stehen.
- 29.3 Die Kongressverhandlungen, einschliesslich der Finanzberichte und der Anträge, müssen in Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch abgefasst und veröffentlicht werden. Die Organisatoren des Kongresses sind für die nötige Veröffentlichung der Verhandlungen und deren Kosten verantwortlich.
- 29.4 Im Falle einer unterschiedlichen Interpretation ist der Englische Text massgebend, gemäss Artikel 55 dieser Statuten.

Artikel 30 Der Vorstand

- 30.1 Der FIP-Vorstand ist das leitende Organ der FIP
- 30.2 Er besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und drei Direktoren
- 30.3 Alle Mitglieder des FIP-Vorstandes werden für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt und kein Mitglied des Vorstandes kann mehr als zwei Perioden für dasselbe Amt gewählt werden

oder drei volle Perioden insgesamt, ausser er wird als Präsident gewählt. Die Mitgliedschaft im FIP-Vorstand ist Anlass für Wahlen jedes zweite Jahr, d.h. der Präsident, ein Vizepräsident und ein Direktor werden an einem Kongress und zwei Vizepräsidenten und zwei Direktoren werden am darauffolgenden Kongress gewählt.

30.4 Alle Kontinentalen Verbände müssen im FIP-Vorstand vertreten sein.

30.5 Der Präsident kann nur für zwei volle Amtsperioden in dieser Position verbleiben

30.6 Der FIP-Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder durch Einberufung von drei Mitgliedern des FIP-Vorstandes.

30.7 Eine beschlussfähige Mehrheit für eine Sitzung des FIP-Vorstandes wird erreicht wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.

30.8 Der FIP-Vorstand vertritt die FIP. Der Präsident allein oder der Schatzmeister zusammen mit einem Vizepräsidenten sind bevollmächtigt in rechtlich bindender Form für die FIP zu unterschreiben und die vorgegebene Form der Unterschrift wird vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann andere Personen bevollmächtigen im Namen der FIP zu unterschreiben.

Artikel 31 Befugnisse des Vorstandes

31.1 Der FIP-Vorstand ist befugt alle FIP Reglemente zu genehmigen und revidieren ausser den Statuten und den GREX. Sie können Entscheide über Angelegenheiten treffen die keinen Aufschub dulden, vorausgesetzt sie werden von der FIP im Flash oder durch den FIP Newsletter veröffentlicht und am nächsten Kongress ratifiziert.

31.2 Änderungen in den GREV und SREVs müssen im Flash veröffentlicht und am nächsten Kongress bestätigt werden. Sollten die Änderungen nicht bestätigt werden, werden sie zurückgezogen.

31.3 Der FIP-Vorstand kann zwischen Kongressen eine Verordnung für eine Änderung der GREX einführen, unter der Voraussetzung, dass diese am nächsten Kongress ratifiziert werden.

31.4 Sollte die Verordnung eine finanzielle Forderung an ein Mitglied beinhalten, so kann diese nur nach der Bestätigung durch den nächsten Kongress in Kraft treten.

Artikel 32 Beziehungen mit den Kommissionen

32.1 Kein Mitglied des FIP-Vorstandes kann gleichzeitig ein Amt in einer philatelistischen Kommission der FIP inne haben.

32.2 Der Präsident oder sein Vertreter kann an den Sitzungen der FIP-Kommissionen teilnehmen.

Artikel 33 Der Schatzmeister

33.1 An der ersten Vorstandssitzung nach dem Kongress ernennt der Vorstand eines der Mitglieder als Schatzmeister.

33.2 Der Schatzmeister amtet bis zum Tag nach dem nächsten Kongress. Der Schatzmeister kann wieder ernannt werden.

33.3 Es gibt keine Limite, wie viele Male ein Vorstandsmitglied wieder als Schatzmeister ernannt werden kann. Sollte er/sie aber nicht mehr als Vorstandsmitglied gewählt werden, kann er nicht mehr als Schatzmeister ernannt werden.

Artikel 34 Rechtlicher Vertreter

34.1 Der Präsident oder der Vertreter des FIP-Vorstandes vertritt die FIP in allen Angelegenheiten, auch vor Gericht.

Artikel 35 Vakanzen

35.1 Der Präsident führt am FIP-Kongress und an den Sitzungen des FIP-Vorstandes den Vorsitz.

35.2 In Abwesenheit oder Unpässlichkeit des Präsidenten, übernimmt der amtsälteste Vizepräsident seinen Platz.

- 35.3 Sollte das Amt des Präsidenten vakant werden, so wählt der Vorstand den amtsältesten Vizepräsidenten, der bis zum nächsten Kongress als Präsident amtiert. Am nächsten Kongress wird ein neuer Präsident für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers gewählt.
- 35.4 Sollte das Amt eines Vizepräsidenten vakant werden, so kann der FIP-Vorstand einen der FIP-Direktoren für dieses Amt ernennen.
- 35.5 Sollte ein FIP-Direktor für den vakanten Sitz eines Vizepräsidenten ernannt werden, oder sollte das Amt eines Direktors aus irgendwelchen Gründen vakant werden, dann kann der FIP-Vorstand irgendeine Person mit gutem Ruf aus einem Mitgliedsverband ernennen, um vakante Direktorensitze zu besetzen, unter der Voraussetzung, der betroffene Mitgliedsverband ist damit einverstanden. Jeder so Berufene soll das Amt bis zum nächsten Kongress ausüben.
- 35.6 Sollte eine Vakanz während des Kongresses auftreten, z.B. durch die Wahl eines Präsidenten, Vizepräsidenten oder eines Direktors, der bereits ein anderes Amt zur Zeit seiner Wahl inne hatte, dann soll diese Vakanz am gleichen Kongress gefüllt werden, vorausgesetzt es steht ein Kandidat der ordnungsgemäss entsprechend Artikel 24.2 nominiert wurde, zur Verfügung.

Artikel 36 Sekretariat

- 36.1 Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten verfügt der FIP-Vorstand über eine ständige Geschäftsstelle (FIP-Sekretariat) deren Kosten von der FIP übernommen werden.
- 36.2 Das Sekretariat soll in einem Hauptsitz wie in Artikel 3 beschrieben untergebracht sein.
- 36.3 Die täglichen Aufgaben des Sekretariats sollen durch den Generalsekretär organisiert werden.
- 36.4 Der Generalsekretär wohnt den Vorstandssitzungen und allen anderen vom Präsidenten geforderten Sitzungen bei.

Artikel 37 Fonds

- 37.1 Die FIP ist berechtigt, Vermögenswerte in einem allgemeinen Fonds zu halten und solch beschränkte Mittel wie durch den Kongress erlaubt.
- 37.2 Ein Fonds wird eröffnet zur Finanzierung der Entwicklung der Philatelie in Form von Bildung, Zusammenarbeit mit anderen ähnlichen Organisationen, Preisverleihungen, Publikationen und PR Aktivitäten.

Artikel 38 Rechnungsprüfer (Revisoren)

- 38.1 Die Rechnungsprüfer (Revisoren) prüfen und beglaubigen bis zum 15. März jedes Jahres die verschiedenen Konten und die Bilanz des vergangenen Geschäftsjahres.
- 38.2 Die Rechnungsprüfer (Revisoren) legen ihren schriftlichen Bericht dem FIP-Vorstand vor und der wird zusammen mit den Finanzberichten der FIP, einschliesslich derjenigen des Fonds, nicht später als 6 Monate nach Jahresende veröffentlicht.

KAPITEL V – FACHBERATER DER FIP

Artikel 39 Fachberater

- 39.1 Der FIP-Vorstand kann einzelne Personen oder Institutionen berufen, die sich bereit erklären ihre speziellen Fähigkeiten der FIP zur Verfügung stellen um ihre Ziele zu erreichen. Solch eine Beauftragung kann für eine bestimmte Periode oder für ein besondere Aufgabe sein.
- 39.2 Sie können eingeladen werden, am Kongress teilzunehmen, um über ihre Tätigkeit zu berichten.

KAPITEL VI - PHILATELISTISCHE KOMMISSIONEN UND SEKTIONEN DER FIP

Artikel 40 Die Philatelistischen Kommissionen und Sektionen

- 40.1 Die philatelistischen Kommissionen und Sektionen (nachstehend „Kommissionen“ genannt) sind Fachorgane der FIP.

40.2 Sie arbeiten entsprechend den Richtlinien für die Aufgaben der Philatelistischen Kommissionen und Sektionen der FIP.

Artikel 41 Mitgliedschaft in den Kommissionen

41.1 Jedes FIP-Mitglied und Propaganda Mitglied kann für jede dieser FIP Kommissionen einen Delegierten ernennen.

Artikel 42 Kommissionsbüro

42.1 Das Kommissionsbüro umfasst einen Vorsitzenden, einen Sekretär und ordentliche Büromitglieder.

42.2 Die Mitgliedschaft im Büro soll auf die Delegierten zur Kommission beschränkt sein.

42.3 Alle Mitglieder des Büros sollen durch Stimmabgabe aller Delegierten anwesend oder durch Vollmacht vertreten in der folgenden Reihenfolge gewählt werden:

- a) Der Vorsitzende
- b) Der Sekretär
- c) Drei ordentliche Büromitglieder, jeder einen der drei Kontinentalen Verbände vertretend.

42.4 Kommissionsvorsitzende können aus den Reihen der Delegierten der jeweiligen Kommission bis zu zwei zusätzliche Mitglieder ins Kommissionsbüro ernennen. Dies wird unter Aufsicht der für die jeweiligen Kommissionen zuständigen FIP Direktoren erfolgen.

42.5 Der FIP-Vorstand wird die Ernennung jedes Vorsitzenden der Kommissionen, für eine Amtszeit von vier Jahren, dem Kongress zur Bestätigung unterbreiten. Kommissionsvorsitzende, Sekretäre und die drei Büromitglieder können für maximal zwei sich folgende Amtszeiten in der gleichen Position und vier Amtszeiten insgesamt amtieren.

42.6 Keine Person darf zur gleichen Zeit das Amt als Büromitglied von mehr als einer Kommission innehaben.

42.7 Die Präsidenten der Kontinentalen Verbände können nicht zur gleichen Zeit als Büromitglieder gewählt werden.

42.8 Sollten keine Kandidaten nominiert sein, die für die Assoziierten Mitglieder reservierten Plätze zu füllen, sollen solche Büroplätze vakant bleiben. Das Büro kann später einen Vertreter vom Kontinentalen Verband hinzuwählen, der bis zum nächsten Kongress amtieren wird.

42.9 Der FIP-Vorstand ernennt je eines seiner Mitglieder, um die Aktivitäten der Kommission zu koordinieren und an den Büro- und Kommissionssitzungen teilzunehmen.

Artikel 43 Kommissions Reglement

43.1 Die Kommissionen müssen alle Bestimmungen die ihre Handlungen regeln, ausser denen für die Wahlen, sowie alle Reglementsentwürfe dem FIP-Vorstand zur Genehmigung unterbreiten.

43.2 Die Wahl des Vorsitzenden, Sekretärs und ordentlichen Büromitgliedern soll wie folgt durchgeführt werden:

- a) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Abstimmung der anwesenden oder mit Vollmacht ausgestatteten Delegierten.
- b) Im Falle einer Stimmgleichheit, wird eine zweite, und weitere Abstimmungen zwischen den stimmgleichen Kandidaten erfolgen bis ein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
- c) Jeder Delegierte kann nur eine Vollmacht halten. Postalische Stimmen sind nicht erlaubt.

43.3 Jeder Kontinentale Verband soll durch ein ordentliches Mitglied im Büro vertreten sein.

43.4 Die Gewählten sind diejenigen Kandidaten, welche die höchste Anzahl von Stimmen erhalten haben, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 43.3.

Artikel 44 Befugnisse der Kommissionen

44.1 Keine Kommission ist berechtigt im Namen der FIP Verbindlichkeiten einzugehen, es sei denn, sie sei hierzu durch schriftliche Bestätigung des FIP-Vorstandes ermächtigt.

Artikel 45 Berichterstattung der Kommissionen

45.1 Jede Kommission hat dem Kongress in schriftlicher Form die folgenden Berichte vorzulegen:

- a) Ihre Arbeit seit dem letzten Kongress;
- b) Anträge und Vorschläge im Bereich ihrer Verantwortlichkeit;
- c) Arbeitsprogramm für die kommenden zwei Jahre.
- d) Ihre Mitgliederliste

45.2 Diese Berichte sind dem FIP-Vorstand mindestens fünf Monate vor dem Kongress zuzustellen und werden zusammen mit der Tagesordnung des Kongresses veröffentlicht.

45.3 Schriftlicher Bericht soll ebenfalls über die Aktivitäten während der fünf Monate vor dem Kongress erstattet werden, einschliesslich der Resultate von eventuellen Wahlen für das Büro. Diese Berichte sollen unmittelbar vor Kongresseröffnung verteilt werden.

45.4 Die Kommissionen sollen dem FIP-Vorstand im vorhergehenden Jahr über die Arbeit der Kommission Bericht erstatten. Solche Berichte müssen bis zum 30. Januar vorliegen.

Artikel 46 Ausgaben der Kommissionen

46.1 Der FIP-Vorstand schlägt dem Kongress die Höhe der finanziellen Mittel für die Kommissionen vor.

46.2 Die Ausgaben der Kommissionen müssen dem FIP-Vorstand mit Belegen nicht später als 14 Tage vor Jahresende unterbreitet werden.

KAPITEL VII - AUSSTELLUNGEN

Artikel 47 Ausstellungen

47.1 Welt- oder Internationale Briefmarkenausstellungen können unter dem Patronat oder den Auspizien der FIP organisiert werden, gemäss des Allgemeinen Ausstellungs-Reglementes der FIP (nachfolgend „GREX“ genannt).

47.2 Formelle Anträge für das FIP-Patronat oder -Auspizien müssen dem FIP-Vorstand spätestens drei Jahre, aber nicht mehr als fünf Jahre, im voraus vorliegen. Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten:

- a) Name der Ausstellung
- b) Datum der Ausstellung
- c) Ort der Ausstellung
- d) Provisorisches Budget
- e) Namen der wichtigsten Mitglieder des Organisationskomitees.

47.3 Der Kongress soll formell, durch den FIP-Vorstand gewährte(s) Patronat oder Auspizien genehmigen.

47.4 Der Beitrag für das Patronat oder die Auspizien sind gemäss den vertraglichen Abmachungen zu begleichen.

47.5 Gesuche für Anerkennung einer Internationalen Ausstellung sollen dem FIP-Vorstand spätestens sechs Monate vorher vorgelegt werden.

Artikel 48 Aussteller

48.1 Nur Aussteller, die einem Mitgliedsverband der FIP angehören, oder angegliedert sind, können an Weltausstellungen unter dem Patronat der FIP im Wettbewerb teilnehmen.

48.2 Ein Aussteller, Mitglied eines Nationalverbandes, der einem Assoziierten Mitglied angegliedert ist, aber kein FIP-Mitglied ist, kann auch an einer FIP Welt- oder Internationalen

Ausstellung teilnehmen, wenn die Ausstellung auf dem vom Assoziierten Mitglied vertretenen Kontinent durchgeführt wird.

Artikel 49 Ausstellungs-Veranstalter

- 49.1 Das Mitglied, dem das Patronat oder die Auspizien der FIP gewährt wurden, verpflichtet sich:
- a) zur Zahlung an die FIP des vom Kongress festgelegten finanziellen Beitrages;
 - b) zur Anerkennung aller Reglemente der FIP einschliesslich der Statuten, des GREX, GREV, SREVs und Richtlinien.
- 49.2 Das Mitglied kann die Verantwortung für die Organisation der Ausstellung an einen Ausstellungs-Veranstalter übertragen aber das entbindet es nicht von der, im Artikel 49.1 festgelegten, Verantwortung.

KAPITEL VIII - FIP-EHRUNGEN, MEDAILLEN UND AUSZEICHNUNGEN

Artikel 50 Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft

- 50.1 FIP Präsidenten, die sich durch lange und hervorragende Dienste im FIP-Vorstand verdient gemacht haben, kann die Auszeichnung eines Ehrenpräsidenten gewährt werden.
- 50.2 Eine Ehrenmitgliedschaft der FIP kann einem Vorstandsmitglied und einem Kommissionsvorsitzenden gewährt werden, welcher der FIP lange und hervorragende Dienste zur Verfügung gestellt hat.
- 50.3 Ehrenmitglieder sollen vom Kongress auf Vorschlag des FIP-Vorstandes gewählt werden.
- 50.4 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht oder andere Rechte.

Artikel 51 FIP Medaillen und Auszeichnungen

- 51.1 Der FIP stehen die folgenden Medaillen und Auszeichnungen zur Verfügung:
- a) Die FIP-Verdienst-Medaille
 - b) Die FIP-Medaille für Forschung
 - c) Die FIP-Würdigung
- 51.2 Die FIP-Verdienst-Medaille ist die höchste Auszeichnung die von der FIP vergeben wird. Das einzige Kriterium für die Verleihung ist ein ausserordentlicher Einsatz für die organisierten Philatelie auf internationaler Ebene, normalerweise über mehrere Jahre hinweg.
- 51.3 Die FIP-Medaille für Forschung wird an Einzelpersonen vergeben, die sich durch ein ausserordentliches philatelistisches Studium und Forschung ausgezeichnet haben.
- 51.4 Die FIP-Würdigung wird an Würdenträger und Amtsträger, die üblicherweise ausserhalb der organisierten Philatelie stehen, vergeben, in Anerkennung bedeutender Unterstützung der Philatelie.
- 51.5 Der FIP-Vorstand soll das Vorgehen, wie die FIP-Medaillen und Auszeichnungen vergeben werden sollen, bestimmen.
- 51.6 Mehr als eine Medaille oder Auszeichnung nach freiem Ermessen des FIP-Vorstandes kann pro Jahr vergeben werden.
- 51.7 Die FIP soll eine permanente Aufzeichnung über die vergebenen FIP-Medaillen und Auszeichnungen unterhalten.
- 51.8 Das Kriterium für die Verleihung der obengenannten Auszeichnungen soll in gegenwärtigen Reglementen festgelegt und vom FIP-Vorstand im FLASH oder anderswo von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

KAPITEL IX - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 52 Auflösung der FIP

- 52.1 Auf Vorschlag des FIP-Vorstandes oder auf Verlangen von mehr als einer Zweidrittels-Mehrheit aller FIP-Mitglieder kann die FIP durch den Kongress aufgelöst werden.

52.2 Jede Sitzung, die zur Auflösung der FIP einberufen wird, benötigt eine dreiviertels Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten FIP-Mitglieder. Die Genehmigung eines solchen Beschlusses benötigt die Zustimmung von dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

52.3 Bei Auflösung der FIP wird das Vermögen dem Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine treuhänderisch übergeben. Dieser Verband soll das Vermögen bis zur Gründung eines neuen Internationalen Philatelisten Verbandes gewissenhaft verwalten.

Artikel 53 Unvorhergesehene Fälle

53.1 In denjenigen Fällen, für die in diesen Statuten keine Bestimmungen vorgesehen sind, entscheidet der FIP-Vorstand und diese Entscheidungen müssen vom Kongress ratifiziert werden.

Artikel 54 Rechtssitz

54.1 Der Rechtssitz der FIP ist Zürich, Schweiz.

54.2 Alle rechtlichen Dispute werden gemäss Schweizerischer Rechtsprechung gelöst.

Artikel 55 Auslegung der Statuten

55.1 Bei Abweichungen der Texte durch Übersetzung ist die englische Fassung massgebend.

Artikel 56 Genehmigung der Statuten

56.1 Die vorliegenden Statuten wurden durch Kongressbeschluss am 66. FIP-Kongress am 14. Oktober 2000 in Madrid angenommen, durch Kongressbeschluss am 70. FIP-Kongress am 28. Juni 2008 in Bukarest geändert und treten sofort nach Abschluss des Kongresses in Kraft. Alle vorherigen Statuten sind hiermit ungültig.

Zürich, Juni 2008